

Friedhofsordnung der röm. kath. Friedhöfe der Pfarre Obermillstatt/Matzelsdorf

Allgemeine Bestimmungen:

Der Friedhof steht im Eigentum der juristischen Rechtsperson der kath. Kirche. Die Verwaltung obliegt dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (AFV, Pfarrkirchenrat) der Pfarre Obermillstatt/Matzelsdorf. Für die laufende Führung und Verwaltung wurde vom Pfarrgemeinderat ein eigener Friedhofsausschuss auf Dauer der Amtsperiode des PGR bestellt.

Grabstättenberechtigung:

Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof haben, soweit noch Grabstätten frei sind, alle katholischen Pfarrmitglieder. Nicht pfarrangehörige Katholiken können, soweit es der innerpfarrliche Bedarf zulässt, mit Erlaubnis des Pfarrvorstehers auf dem Friedhof beerdigt werden. Nichtkatholiken können auch auf diesem Friedhof beigesetzt werden. Aschenreste von Verstorbenen können in Erdgräbern, Urnennischen oder Urnengräbern beigesetzt werden.

Ordnungsvorschriften:

- Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Friedhofstüren sind von den Besuchern stets zu schließen.
- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:
 - das Mitbringen von Tieren;
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 - das Rauchen und Lärmen;
 - das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderen Abfällen;
 - unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
- Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- Die Toilette ist sauber zu halten.

Allgemeine Bestattungsvorschriften:

- Dem Pfarramt ist rechtzeitig die Sterbeurkunde bzw. eine Abschrift oder die Mitteilung eines Todesfalles sowie bei Katholiken auch der Taufschein des Toten vorzulegen. Hier werden die Eintragungen vorgenommen und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
- **Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt zehn Jahre.**

Grabstätten:

• Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Kirchlichen Rechtsträgers. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Nach Ablauf der Frist kann das Nutzungsrecht erneuert werden, soweit genügend Beisetzungsmöglichkeit vorhanden ist.

Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Sollte die Bezahlung nicht per Bankanweisung erfolgen, so wird über den Erwerb eine Bestätigung ausgestellt. Die Zahlungsbestätigungen sind vom Erwerber zu verwahren. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig und ungültig. Mit der Zahlung der Friedhofsgebühr unterwirft sich der Grabnutzungsberechtigte dieser Friedhofsordnung.

Grabmäler und Einfriedungen:

- Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen.
- Die Denkmäler sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen. Sie sollen auch in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Als Material für Grabdenkmäler kommen Stein, Holz und Metalle in erster Linie in Betracht; künstlerisch wertvolle schmiedeeiserne Kreuze sollen bevorzugt verwendet werden;
- Der Bereich neuer Friedhof ist ausschließlich für Kreuze konzipiert. Diese sind am dafür vorgesehenen Sockel zu montieren. Die Bepflanzungslänge ist auf 1m begrenzt. Die Gräber grenzen unmittelbar ohne Zwischenraum aneinander an!
- Der Friedhofseigentümer ist berechtigt, über Denkmäler, Kreuze jeder Art, Fassungen und dgl. zu verfügen. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum desselben über, wenn diese nicht, nach Ablauf des Nutzungsrechtes innerhalb von drei Monaten entfernt werden.
- Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und sicher fundamentierte und fest verankert sein, um dem späteren Schiefstehen und Umfallen, besonders anlässlich des Aushubes von Gräbern, vorzubeugen. Bei Nichtbeachtung dessen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung veranlassen.
- Die Grabinhaber sind grundsätzlich für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben und dgl. verursacht wird, außer der Geschädigte war selbst der Verursacher. Grabmäler welche umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, wenn die Grabinhaber die entsprechende Wiederherstellung nicht zeitgerecht und ordnungsgemäß veranlassen. Die entstandenen Kosten werden dem Grabinhaber weiter verrechnet.
- Der Friedhofseigentümer haftet nicht für irgendwelche Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Grabmälern usw. oder der, von wem immer, in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden.
- Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- Für die Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher kann von der Friedhofsverwaltung ein Schnitt oder deren völlige Beseitigung angeordnet werden. Sollte dies trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen Dritten damit zu beauftragen und die entstehenden Kosten an den Grabinhaber weiter zu belasten.
- Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Gräbern ist unstatthaft.

Entsorgung:

- Es dürfen ausschließlich Kerzen- und Grablichterreste sowie Kleinmengen von Blumensträußen in den dafür vorgesehenen Tonnen entsorgt werden.
- Mitgebrachte Kartons, Blumen, Blumentöpfe und -schüsseln, sowie Verpackungsmaterial für Neubepflanzungen bzw. Umgestaltungen der Grabstätte sowie Kränze und Kranzreste sind ausschließlich selbst zu entsorgen.
- In die Biotonne dürfen nur Kleinstmengen an Biomüll geworfen werden.

Friedhofsgebühren: (für Grabbreite Einzelgrab max. 1 m und Doppelgrab max. 2 m).

Für die Benützung von Grabstätten sind die vom Pfarrgemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2024 festgesetzten Gebühren an Grabmiete an das Pfarramt – Friedhofsverwaltung zu entrichten. Diese sind für die nächsten 5 Jahre d.h. vom 01. 01. 2025 bis 31. 12. 2029 wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---------------------|----------|--------------------------------|
| • Einzelgrab | € 154,00 | |
| • Familiengrab | € 270,00 | |
| • Urnennische | € 154,00 | (max. 2 Urnen) |
| • Kindergrab | € 129,00 | (bei vermindertem Platzausmaß) |
| • Urnenfamiliengrab | € 270,00 | (max. 5 Urnen) |

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Nichtannahme der Einsparungsmaßnahmen eine jährliche Friedhofserhaltungsgebühr zur Abdeckung der Mehrkosten vorzuschreiben.